

VG Ansbach

Beschluss vom 28.8.2007

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der ... geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Er reiste 1991 zusammen mit mehreren Familienmitgliedern ins Bundesgebiet ein und beantragte zusammen mit diesen seine Anerkennung als Asylberechtigter. Diese Anträge wurden durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Juni 1993 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Serbien/Jugoslawien wurde angedroht. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe blieben erfolglos (Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 15. Juni 1994 und Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes vom 19. September 1995).

Am ... 1998 heiratete der Antragsteller eine deutsche Staatsangehörige und erhielt auf Antrag am 4. November 1998 eine bis 16. April 1999 befristete Aufenthaltserlaubnis, die am 13. April 1999 bis 16. April 2002 verlängert wurde. Am ... 2001 wurde die Ehe des Antragstellers geschieden.

Auf Antrag vom 18. April 2002 erhielt der Antragsteller am 29. April 2003 eine bis 31. Oktober 2003 befristete Aufenthaltserlaubnis. Am 26. März 2004 erhielt der Antragsteller auf Antrag vom 12. März 2004 erneut eine Aufenthaltserlaubnis bis 31. Dezember 2004. Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 2. Dezember 2004 wurde zunächst durch die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 6. Juli 2005 abgelehnt, da zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt des Antragstellers nicht gesichert war. Nachdem in der Folgezeit jedoch Unterlagen über eine Erwerbstätigkeit vorgelegt worden waren, erhielt der Antragsteller unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juli 2005 am 2. November 2005 eine bis 24. Mai 2006 befristete Aufenthaltserlaubnis, die auf Antrag vom 2. Juni 2006 bis 31. Dezember 2006 verlängert wurde.

Am 3. Januar 2007 ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten beantragen, ihm die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

Strafrechtlich ist der Antragsteller wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Amtsgericht . . . , 31. Oktober 1995; wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung. Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 10,00 DM.
2. Amtsgericht . . . , 6. Oktober 1997; Erschleichens von Leistungen. Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 DM.
3. Amtsgericht . . . , 28. Juni 2000; vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis. Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 50,00 DM.
4. Amtsgericht . . . , 14. Mai 2002; Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 EUR.
5. Amtsgericht . . . , 4. Februar 2004; Verurteilung wegen illegalen Aufenthalts ohne Pass zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 EUR.
6. Amtsgericht . . . , 16. Januar 2007; Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten wegen Hehlerei und gemeinschaftlichem versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung.

Eine hiergegen eingelegte Berufung des Antragstellers wurde durch Urteil der Strafkammer beim Landgericht . . . vom 13. März 2007 mit der Maßgabe verworfen, dass die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 23. Mai 2007 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten Ausweisung aus dem Bundesgebiet sowie zur beabsichtigten Versagung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und zur beabsichtigten Abschiebungsandrohung angehört. Es wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich spätestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens zur beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Dieses Schreiben wurde an den Bevollmächtigten des Antragstellers am 23. Mai 2007 als Übergabeeinschreibesendung zur Post gegeben.

Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. Juni 2007 wurde der Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (I). Der Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels wurde abgelehnt (II). Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Serbien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat unter Setzung einer Ausreisefrist bis spätestens 31. Juli 2007 angedroht (Ziffern III und IV).

Hinsichtlich des Inhalts des Bescheides wird auf die Begründung des Bescheides Bezug genommen.

Dieser Bescheid wurde am 25. Juni 2007 als Übergabeeinschreibesendung zur Post gegeben.

Nachdem der Bescheid zur Post gegeben worden war, ging am 25. Juni 2007 per Telefax eine Äußerung des Bevollmächtigten des Antragstellers bei der Antragsgegnerin ein, wonach dieser Lebenspartner einer Ausländerin sei, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sei. Diese sei auf Grund psychischer Schäden zu 50 % schwerbehindert und auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 25. Juli 2007, bei Gericht am gleichen Tag eingegangen, ließ der Kläger gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. Juni 2007 Klage erheben und begehrte gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz mit dem Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2007 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragte

Antragsablehnung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte.

II.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich der verfügten Ausweisung sowie gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und gegen die Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise, verfügt mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. Juli 2007. Zulässig ist dieser Antrag allein insoweit, als die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 25. Juli 2007 erhobenen Klage gegen die gemäß Art. 21 a BayVwZVG kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung begehrt wird.

Hinsichtlich der Ausweisung ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig, da die Klage gegen die Ausweisung bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 VwGO, § 84 Abs. 2 AufenthG). Hinsichtlich der Versagungsgegenklage ist der Antrag unzulässig, da der Antragsteller von einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage keinen rechtlichen Vorteil hätte. In Betracht käme als rechtlicher Vorteil bei dem Antragsteller, der die Verlängerung der vormals erteilten Aufenthaltserlaubnis begehrt, nur die Fiktion fortbestehenden Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Der Antragsteller hat sich im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis am 3. Januar 2007 aber nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, da die Gültigkeit der ihm am 2. Juni 2006 erteilten Aufenthaltserlaubnis bereits am 31. Dezember 2006 abgelaufen war. Seit 1. Januar 2007 hielt sich der Antragsteller damit nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet auf und ist zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der verspätet gestellte Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis löst somit eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht aus (vgl. auch Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 40 zu § 81 AufenthG mit Hinweis auf die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministers des Inneren zum Aufenthaltsgesetz). Hieran ändert auch nichts, dass dem Antragsteller von der Antragsgegnerin eine Bescheinigung über den fiktiv fortbestehenden Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, da diesen Bescheinigungen keine konstitutive Wirkung zukommt.

Auch bei Auslegung des Begehrens des Antragstellers als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Vollstreckung des streitgegenständlichen Bescheides vom 25. Juli 2007 bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig auszusetzen, bleibt der Antrag erfolglos. Das Gericht kann

nach § 123 VwGO eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht (Anordnungsgrund), dass durch Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt werden könnte (Anordnungsanspruch).

Ungeachtet der Frage, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist, ist jedenfalls ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis und auch nicht auf Erteilung einer Duldung. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht bereits die zwingend anzuwendende Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen. Danach wird einem Ausländer auch bei Vorliegen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt. Die angeordnete Ausweisung in Ziffer I der Verfügung der Antragsgegnerin löst trotz der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage (§ 80 Abs. 1 VwGO) diese Wirkung aus.

Kraft gesetzlicher Regelung (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) entsteht die Sperrwirkung der Ausweisung bereits mit der Bekanntgabe der entsprechenden Verfügung. Für die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis ist formal gesehen nur erforderlich, dass eine Ausweisung wirksam bekannt gegeben worden ist (ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, vgl. z. B. Beschluss vom 25. September 1996, Az.: 10 CS 96.2650 zur letztlich inhaltsgleichen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG sowie des § 72 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Gleichwohl ist die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu prüfen, denn es entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsstaatlichkeit, wenn der Aufenthalt des betroffenen Ausländers wegen der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis zwangsweise beendet wird, in einem späteren Verfahren sich aber die Rechtswidrigkeit der Ausweisung ergeben würde (ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, vgl. BayVGH a. a. O.).

Die auf § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gestützte Ausweisungsverfügung gegenüber dem Antragsteller begegnet keinen Bedenken. Der Antragsteller wurde in Deutschland wiederholt straffällig und zuletzt durch Urteil des Amtsgerichtes ... vom ... 2007 wegen Hehlerei, gemeinschaftlichen versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Damit hat er offensichtlich nicht nur vereinzelt oder geringfügig gegen Vorschriften im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verstoßen. Er genießt auch keinen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 2 AufenthG. Die Antragsgegnerin hat die Ausweisungsverfügung mit zutreffenden Ermessenserwägungen begründet und ging zu Recht davon aus, dass schutzwürdige, persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen der Ausweisung nicht entgegenstehen. Die für die Ermessensentscheidung relevanten Gesichtspunkte wurden in die Entscheidung einbezogen. Das Ergebnis der Ermessensabwägung lässt im Rahmen der nach § 114 VwGO eingeschränkten Überprüfung keine rechtlichen Fehler erkennen. Sowohl die spezialpräventiven als auch die generalpräventiven Überlegungen vermögen die Ausweisung zu tragen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, derartige wie vom Antragsteller begangene Delikte neben den strafrechtlichen Sanktionen mit dem Mittel der Ausweisung zu bekämpfen, um auf diese Weise andere Ausländer von der Nachahmung eines solchen Verhaltens abzuschrecken. Ebenso geht die Antragsgegnerin auf Grund des bisher gezeigten Verhaltens des Antragstellers, der trotz früherer Verurteilungen weitere Straftaten begangen hat, zu Recht von einer Wiederholungsgefahr aus. Dabei wird im Übrigen zutreffend berücksichtigt, dass den Antragsteller offensichtlich auch

nicht beeindruckt hat, dass er bereits eine Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen musste, dies den Antragsteller jedoch offenbar nicht abschreckte und er vielmehr zu deutlich gravierenderen und schwerwiegenden Straftaten überging.

Auf die Ausführungen des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 25. Juli 2007 zu einer Lebenspartnerschaft des Antragstellers konnte die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid schon deswegen nicht eingehen, da diese Ausführungen nach Ablauf der zweiwöchigen Äußerungsfrist und offenbar auch, nachdem der streitgegenständliche Bescheid bereits zur Post gegeben worden war, bei der Antragsgegnerin eingingen und zwar am 25. Juli 2007 um 16.51 Uhr. Im Übrigen würden die dortigen Ausführungen auch nicht zu einer anderen rechtlichen Betrachtungsweise führen, insbesondere kann mit diesem Vortrag nicht aufgezeigt werden, dass Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK berührt wäre.

Damit ist bei summarischer Überprüfung die Ausweisung rechtlich nicht zu beanstanden, so dass die Antragsgegnerin zu Recht vom Vorliegen des Versagungsgrundes des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausgeht.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG. Duldungsgründe wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Der Antragsteller ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1, Abs. 2, § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat in der Sache ebenfalls keinen Erfolg. Die Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig, sie entspricht §§ 50 und 59 AufenthG.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 Satz 2 GKG.